



**RA lic. iur. Markus Stadelmann**  
**Marktstrasse 28**  
**8570 Weinfelden**

**Tel: 071 620 26 20**  
**[www.advo-weinfelden.ch](http://www.advo-weinfelden.ch)**

## **Arbeitsverweigerung bei Zahlungsverzug des Arbeitgebers?**

**Wenn der Arbeitgeber mit seinen Lohnzahlungen in Verzug ist, kann der Arbeitnehmer seine Forderung grundsätzlich auf dem Rechtsweg einfordern (Betreibung/Klage). Dem Arbeitnehmer steht darüber hinaus jedoch auch das Recht zu, die Arbeit bis zum Eintreffen des Lohns zu verweigern, ohne seines Lohnanspruchs verlustig zu gehen.**

Dieses Arbeitsverweigerungsrecht gilt jedoch keineswegs absolut, eine verspätete Zahlung des Arbeitgebers berechtigt den Arbeitnehmer nicht einfach so zu einer Arbeitsverweigerung. Vielmehr ist der Arbeitgeber bei ausgebliebener Zahlung zuerst zu mahnen und die Arbeitsverweigerung ist anzudrohen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist darf die Arbeit ohne Lohn einbusse bis zum Eintreffen der Zahlung eingestellt werden. In einem ganz aktuellen Entscheid hat nun das Bundesgericht zusätzlich klar gemacht, dass der Lohnrückstand ein gewisses Mass überschreiten muss, damit eine Arbeitsverweigerung gerechtfertigt ist.

Konkret sah es zu Recht einen Lohnrückstand von Fr. 197.90 zur Rechtfertigung einer Arbeitsverweigerung als zu gering an. Gleichzeitig stellte das Bundesgericht auch fest, dass bei Nichtzahlung einer geschuldeten Gratifikation eine Arbeitsverweigerung ebenfalls nicht gerechtfertigt ist.

Wichtig zu wissen ist auch, dass die Arbeitsverweigerung wegen Rückständen der Lohnzahlung dem Arbeitgeber nicht das Recht zur fristlosen Entlassung gibt und die versäumten Arbeitsstunden auch nicht nachgeholt werden müssen. Demgegenüber steht dem Arbeitnehmer bei wiederholtem Verzug oder längerer Zahlungsverweigerung allenfalls das Recht zu, den Vertrag fristlos aufzulösen.

**Erfolgen die Lohnzahlungen regelmässig schleppend, ist dem Arbeitnehmer durchaus zu empfehlen, zumindest einmal eine Arbeitsverweigerung anzudrohen. Bevor jedoch eine Arbeitsverweigerung tatsächlich in die Tat umgesetzt wird, ist aufgrund nicht zu vernachlässigender juristischer Fallstricke das Einholen juristischen Rates ratsam.**